

Statut der Handballabteilung des Barmstedter Männerturnvereins von 1864 e.V.

Die Organe der Handballabteilung sind

A. Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Abteilung und vertritt sie im Gesamtverein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Spartenleiter
 - b. stellvertretender Spartenleiter
 - c. Kassenwart
3. Er wird durch die Handball-Vollversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt, und zwar
 - a) der Spartenleiter in den ungeraden Kalenderjahren. Seine Wahl ist entsprechend der Satzung des BMTV durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
 - b) der stellvertretende Spartenleiter in den geraden Kalenderjahren.
 - c) der Kassenwart in den ungeraden Kalenderjahren.
 - d) die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt und endet mit der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

B. Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung regelt alle Angelegenheiten des laufenden Trainings- und Spielbetriebs. Dies schließt auch die Veranstaltungen der Abteilung mit ein. Er beschließt zudem die kommissarische Besetzungen von vakanten Positionen in A und B.
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) Spartenleiter
 - b) stellvertretender Spartenleiter
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendwart
 - e) Erwachsenenwart
 - f) Miniwart
 - g) Schiedsrichterwart
 - h) Schriftwart
 - i) den Trainern aller Mannschaften
 - j) je einem Delegierten der Erwachsenenmannschaften sowie der Jugendmannschaften der Altersjahrgänge A und B.

3. Die Positionen 1d-h werden auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes für ein Jahr durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Amtszeit gilt entsprechend § A3d.
4. Die Abteilungsversammlung kann ergänzend zu den Positionen 1d-h weitere Funktionsträger mit definiertem Aufgabenbereich einrichten. Diesen sind die gleichen Rechte einzuräumen.
5. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jeder Funktionsträger lt. § 2a-j verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden.
6. Einfache Mitglieder der Handballabteilung ohne Funktion lt. § 2a-j haben Teilnahme- und Rederecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
7. Über die Sitzungen der Abteilungsversammlung wird ein Protokoll geführt.

C. Die Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung findet regelmäßig jährlich statt, und zwar im Zeitraum zwischen Jahreswechsel und Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.
Die Vollversammlung wird vom Abteilungsvorstand geleitet, der auch die Tagesordnung festlegt.
2. Aus aktuellem Anlass kann die Abteilungsversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung beschließen.
3. Stimmberechtigt bei Vollversammlungen sind alle BMTV-Mitglieder von B-Jugend aufwärts, die ihre Zugehörigkeit zur Handballsparte gegenüber der Geschäftsstelle erklärt haben.

Nachsatz:

1. Die in den Formulierungen für die Funktionsträger verwendete männliche Form gilt gleichlautend für weiblichen Mitglieder.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Statuts im Widerspruch zur Vereinssatzung oder gesetzlichen Bestimmungen stehen, werden diese durch die höherrangigen ersetzt.